

BGer 4P.248/2002 vom 21. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.248_2002

FR: TF 4P.248/2002 du 21 février 2003

IT: TF 4P.248/2002 del 21 febbraio 2003

Regeste

Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit ist die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 87 Abs. 1 OG zulässig, da sie später nicht mehr angefochten werden können. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den selbständig eröffneten Zwischenentscheid, in dem sich das Kantonsgericht von Graubünden zur Beurteilung der negativen Feststellungsklage der Beschwerdegegnerin zuständig erklärt. Die Beschwerde gegen diesen kantonal letztinstanzlichen Entscheid ist zulässig.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt als willkürlich, dass im angefochtenen Urteil die Frage offen gelassen werde, ob die Parteien für den 8. September 2000 weitere Vergleichsgespräche vereinbart hätten; ausserdem hält sie die Auslegung des Schreibens vom 23. August 2000 durch das Kantonsgericht für willkürlich.

E. 2.1

Willkürlich ist ein Entscheid nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 128 II 259 E. 5 S. 280 f. mit Hinweis). Willkür in der Beweiswürdigung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen, auf einem offenkundigen Versehen beruhen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen (BGE 127 I 38 E. 2a S. 41).

E. 2.2

Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Entscheid ausdrücklich keine Feststellung darüber getroffen, ob die Parteien für den 8. September 2000 weitere Vergleichsverhandlungen verabredet hatten; es hat diese Tatsache als unerheblich für den Entscheid angesehen. Im angefochtenen Urteil wird dargelegt, die Beschwerdeführerin habe sich selber zuzuschreiben, dass es zu dieser - möglicherweise vereinbarten - Besprechung nicht mehr gekommen sei. Ob eine Tatsache rechtlich bedeutsam ist und den Ausgang eines Verfahrens zu beeinflussen vermag, ist eine Frage der Rechtsanwendung, die im Bereich des Bundesprivatrechts im Rahmen der Berufung zu beurteilen ist (Art. 84 Abs. 2 OG). Die

Sache kann nach Art. 64 OG zur Ergänzung entscheidenderheblicher Tatsachenfeststellungen an die kantonale Instanz zurückgewiesen werden, soweit die insofern beweisbelastete Partei entsprechende Behauptungen rechtzeitig und formrichtig nach dem kantonalen Prozessrecht vorgebracht hat. Für die Anwendung ausländischen Rechtes steht die Berufung in vermögensrechtlichen Streitsachen nicht zur Verfügung (Art. 43a OG). Insofern wäre mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen, inwiefern ausländisches Recht willkürlich ausgelegt worden sein soll, indem die entsprechende Tatsache als unerheblich erachtet wurde. Tatsächlich kann nicht festgestellt werden, ob die behauptete Tatsache für die rechtliche Beurteilung (des Feststellungsinteresses bzw. des behaupteten rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der Beschwerdegegnerin) erheblich sei. Die Willkürüge entbehrt insofern der Grundlage.

E. 2.3

Das Kantonsgericht hält im angefochtenen Urteil fest, die Beschwerdeführerin habe in ihrem Schreiben vom 23. August 2000 von der Beschwerdegegnerin die weltweite Aufgabe der beanstandeten Geschäftstätigkeit gefordert und dabei hinlänglich klar zu verstehen gegeben, dass für echte Verhandlungen gar kein Spielraum bestanden habe, weshalb die Beschwerdegegnerin danach jederzeit mit rechtlichen Schritten der Beschwerdeführerin rechnen müssen.

E. 2.3.1

In diesem Schreiben vom 23. August 2000 hatte der Vertreter der Beschwerdeführerin insbesondere ausgeführt: "Für das weitere Vorgehen haben wir ja verschiedene Optionen besprochen. Aus Sicht unserer Mandantin kann jedoch die Einreichung der Klage nur dadurch verhindert werden, wenn Ihre Mandantin die von uns vorbereitete Unterlassungserklärung unterzeichnet. Wir hatten Ihnen auch mitgeteilt, dass unter Umständen unsere Mandantin bereit wäre, die Schutzrechte ihrer Mandantin zu übernehmen ... Eine weitere Option würde noch darin bestehen, dass Ihre Mandantin den Bestandteil des Härters B._____ unserer Mandantin zuliefert, der nicht von ihr selbst hergestellt wird. Aber auch für diese Variante wäre es erforderlich, dass diese Zulieferung der Komponente ausschliesslich an X._____ AG erfolgt und dass die Firma Y._____ AG sich aus diesem Geschäftsfeld vollständig zurückzieht. ... Wir hatten ja noch weitere Möglichkeiten für eine aussergerichtliche Einigung besprochen. Im Nachgang zu unserer Besprechung in München haben wir intern die Angelegenheit diskutiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ausser den vorstehend angesprochenen Möglichkeiten keine weiteren Optionen für unsere Mandantin akzeptabel sind. Wir hoffen, dass bei der abschliessenden Besprechung am 8. September doch eine für beide Seite befriedigende Lösung gefunden werden kann."

E. 2.3.2

Der Schluss des Kantonsgerichts, die Beschwerdeführerin fordere in diesem Schreiben die weltweite Aufgabe der beanstandeten Geschäftstätigkeit, hält vor dem Willkürverbot zweifellos stand. Denn diese Bedingung ist in beiden von der Beschwerdeführerin noch als möglich bezeichneten Varianten enthalten. Wenn das Kantonsgericht im angefochtenen Urteil daraus schliesst, für "echte" Verhandlungen sei auf dieser Grundlage kein Raum mehr geblieben, ist dies vertretbar und damit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht willkürlich. Der Schluss, die Beschwerdegegnerin habe nach der Einschränkung noch möglicher Vergleichsvarianten nunmehr ernsthaft damit rechnen müssen, dass die

Beschwerdeführerin ihrerseits rechtliche Schritte unternehmen werde, ist nicht willkürlich. Zwar bringt die Beschwerdeführerin im letzten Absatz des Schreibens ihre Hoffnung auf eine Einigung zum Ausdruck. Wenn jedoch die Einschränkung des Verhandlungsspielraums auf noch zwei von offenbar mehreren diskutierten Varianten berücksichtigt wird, ist der Schluss des Kantonsgerichts vertretbar, dass die Beschwerdegegnerin bei realistischer Beurteilung der Lage nicht mehr davon ausgehen können, die Beschwerdeführerin sei unter diesen Umständen noch zu weiteren Vergleichsgesprächen bereit.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt sodann als Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV), dass ihr Eventualantrag auf Aussetzung des Verfahrens im Sinne von Art. 21 LugÜ nicht behandelt worden sei. Sie ist der Ansicht, die Streitsache sei in der Schweiz noch gar nicht rechtshängig, weshalb in Konkurrenz zum Landgericht Düsseldorf dem deutschen Verfahren Priorität zukomme.

E. 3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken; der Grundsatz verlangt, dass die Behörde die rechtserheblichen Vorbringen tatsächlich hört, sorgfältig prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 127 I 54 E. 2b ; 126 I 97 E. 2b, je mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist namentlich verletzt, wenn Parteivorbringen übersehen oder Anträge nicht behandelt werden (BGE 127 III 576 E. 2e; 121 III 331 E. 3b; 117 Ia 262 E. 4b, je mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hat in der Verhandlung vom 9. April 2002 vor dem Kantonsgericht den Eventualantrag gestellt, es sei das Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 LugÜ auszusetzen. Dies hält das Kantonsgericht im angefochtenen Entscheid fest. Den Erwägungen im angefochtenen Urteil ist dagegen zu diesem Antrag nichts zu entnehmen. Das Kantonsgericht hat darüber nicht entschieden und auch nicht dargelegt, weshalb dieser Antrag nicht behandelt wurde. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist nicht davon auszugehen, dass dieser Antrag zum Vornherein über die Fragen hinausgeht, auf welche das Verfahren in der Verfügung des Kantonsgerichts vom 5. November 2001 beschränkt wurde. Indem das Kantonsgericht den Eventualantrag nicht behandelt und auch nicht dargelegt hat, aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist, wurde der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.3

Der Eventualantrag betrifft allein die Verletzung des deutschen Teils des europäischen Patents der Beschwerdeführerin und bezieht sich nicht auf die Behandlung der eingeklagten negativen Feststellung für Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, die Niederlande, Schweden und Spanien. Die Rüge der Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV ist somit nur teilweise begründet, nämlich soweit die negative Feststellungsklage sich auf den deutschen Teil des Patents der Beschwerdeführerin bezieht. Insofern stellt sich die Frage, ob nach dem geltenden Art. 21 LugÜ die Klage der Beschwerdeführerin vor dem Landgericht Düsseldorf

betreffend die Patentverletzung oder diejenige der Beschwerdegegnerin vor dem Kantonsgericht Graubünden auf Feststellung der Nichtverletzung zuerst anhängig gemacht worden ist. Das Kantonsgericht wird diese Frage abzuklären oder wenigstens darzulegen haben, aus welchen Gründen der Eventualantrag der Beschwerdeführerin im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht behandelt wird.

E. 4

Die staatsrechtliche Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben, soweit auf die negative Feststellungsklage der Beschwerdegegnerin betreffend die Verletzung des deutschen Teils des europäischen Patents eingetreten wird. Im Übrigen ist die staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Da die Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen formeller Rechtsverweigerung nur einen Teil des Entscheides betrifft und die Beschwerdeführerin im Übrigen mit ihren Begehren unterliegt, sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 3 OG). Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren zudem eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.